

Kant über Freiheit in spekulativer und in praktischer Hinsicht

von Georg Geismann, Berlin

Zwei Passagen in der *Kritik der reinen Vernunft*, die eine im „Dialektik“-Teil und die andere in der „Methodenlehre“, sind häufig als einander widersprechend und zuweilen deshalb als aus verschiedenen Entwicklungsphasen stammende und von Kant für das veröffentlichte Werk zusammengestückelte Denkflicken (patchwork) angesehen worden. Im „Kanon“-Kapitel der „Methodenlehre“ heißt es, „für die Vernunft im praktischen Gebrauch“ könne man die „Frage wegen der transscendentalen Freiheit [...] als ganz gleichgültig bei Seite setzen“.¹ Diese Passage entstammt angeblich einer früheren Entwicklungsphase, in der Kant noch nicht zu der „kritischen“ Einsicht gelangt war, wie sie sich im „Dialektik“-Teil niederschlägt. Dort nämlich heißt es, der Begriff der praktischen Freiheit „gründe“ sich auf die transzendente Idee der Freiheit und würde „zugleich“ mit deren „Aufhebung“ „vertilgt[t]“.²

Tatsächlich aber lassen sich die beiden Passagen, deren irritierende Behauptungen Kant übrigens im Prinzip auch an anderer Stelle, und zwar sowohl vor als auch nach der Veröffentlichung der *Kritik der reinen Vernunft*, getan hat, bereits als solche mühelos als zueinander komplementär erkennen. Entscheidend für ein angemessenes Verständnis von Kants Freiheitslehre ist, daß es hier nicht etwa um zwei verschiedene, miteinander verträgliche oder auch unverträgliche Freiheitsbegriffe geht, sondern daß es um einen und denselben komplexen Sachverhalt geht, der aber von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus in den Blick genommen wird. Kurz: es geht um Freiheit in spekulativer und in praktischer Hinsicht.

Übrigens spricht Kant in beiden Passagen von Freiheit in beiderlei Hinsicht, und er tut dies auf die gleiche Weise:³ Im „Kanon“ heißt es, wie vorher schon in der „Dialektik“,⁴ sie sei diejenige (freie) Willkür, „welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegursachen, welche nur von der Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann“⁵; wie dort gehört auch hier zur (praktischen) Freiheit ein Moment der Spontaneität, eine „Causalität der Vernunft in Bestimmung des Willens“⁶. Die gleiche Übereinstimmung mit der

¹ KrV AA 03.522 (B 831).

² KrV AA 03.363 f. (B 561 f).

³ Vgl. auch RPölitz Vorl AA 28.1067 f.

⁴ Siehe KrV AA 03.364.02-03 (B 562).

⁵ KrV AA 03.521 (B 830).

⁶ KrV AA 03.521 (B 831).

„Dialektik“⁷ zeigt der „Kanon“ hinsichtlich der transzendentalen Freiheit, die er von der praktischen Freiheit durch ein „indessen“ abgrenzt und als etwas bestimmt, das eine „Unabhängigkeit dieser Vernunft selbst (in Ansehung ihrer Causalität, eine Reihe von Erscheinungen anzufangen) von *allen* bestimmenden Ursachen der Sinnenwelt fordert“⁸.

Vorwegnehmend läßt sich Kants Position wie folgt resümieren: Nimmt man Freiheit in spekulativer (theoretischer) Hinsicht, d. h. will man sie in ihrer Möglichkeit begründen, dann kommt man ohne einen Rekurs auf die transzendente Idee von ihr nicht aus, mit der sie gleichsam steht und fällt. Nimmt man Freiheit hingegen bloß in praktischer Hinsicht (als praktischen Begriff⁹), dann kann man diese Idee ignorieren; sie wird buchstäblich „praktisch“ nicht benötigt. Wie sich zeigen wird, formuliert Kant diese seine Position mehrfach und unmißverständlich, innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* und außerhalb, vorher wie nachher.

Die Schwierigkeiten, die sich für manchen Interpreten bezüglich des Verhältnisses von „Dialektik“ und „Kanon“ ergeben, scheinen ihren Grund darin zu haben, daß der Zusammenhang zwischen (praktischer) Freiheit und deren transzendente Idee nicht richtig erkannt und die Möglichkeit, das Moment der transzendentalen Idee in der (praktischen) Freiheit in *praktischer* Rücksicht auf sich beruhen zu lassen, nicht wichtig (genug) genommen wird.

Kant bestimmt sowohl in der „Dialektik“ als auch im „Kanon“ die „Freiheit im praktischen Verstande“ negativ als „Unabhängigkeit der Willkür von der Nöthigung durch Antriebe der Sinnlichkeit“, wobei die menschliche Willkür, die wie die tierische durch Sinnlichkeit gekennzeichnet ist, zwar durch „Bewegursachen der Sinnlichkeit“ affiziert, aber eben nicht wie jene genötigt („pathologisch necessitirt“), sondern insofern positiv frei ist, als der Mensch „sich unabhängig von der Nöthigung durch sinnliche Antriebe *von selbst* [...] bestimmen“ kann.¹⁰

Für die Behauptung, der Mensch habe ein solches Vermögen, reicht nun unsere Kenntnis über die *empirische* Natur des Menschen völlig aus. Diese Natur nämlich befähigt den Menschen, wenn er nicht pathologisch gestört¹¹ ist, sich mit Bezug auf die ihm *durch sie* möglichen Zwecke Maximen für sein Handeln zu machen. Unser tägliches Leben läuft kontinuierlich so ab, wenn wir Entschlüsse fassen, Vorsätze haben, Pläne machen, Verabredungen treffen – und dann danach handeln. Der Mensch hat somit das Vermögen der Verwirklichung von Zwecken, die er sich selbst gesetzt hat. Im gesamten Rahmen der *Kritik der reinen Vernunft* gehört zum Begriff der praktischen Freiheit eben dieses Vermögen beliebiger Zwecksetzung (praktische Freiheit des Wollens) und beliebiger Zweckverwirklichung (praktische Freiheit des Handelns); und für diese Bestimmung wird der Horizont der erfahrbaren Natur nicht überschritten. Insoweit steht die objektive Realität jenes

⁷ Vgl. KrV AA 03.363 (B 561) und auch KpV AA 05.97.

⁸ KrV AA 03.522 (B 831) (m. H.); ebenso Refl. 1032, HN AA 15.462.

⁹ Vgl. KpV AA 05.06.10-11.

¹⁰ KrV AA 03.363 f. (B 562) (m. H.); vgl. 03.312 (B 478); 03.521 (B 830); ferner auch MSVigil Vorl AA 27.494; 27.626; MS AA 06.213.

¹¹ Im Alltag sagt man dann etwa, jemand sei „nicht bei Sinnen“, „nicht bei Verstand“, „außer sich“, „seiner selbst nicht mächtig“ et cetera.

Begriffs durch Erfahrung fest.¹² Ob auch die in dieser praktischen Freiheit wirksame Vernunft selber von aller Naturkausalität unabhängig ist, bleibt dabei unausgemacht.¹³

„Denn es folgt daraus, daß ein Wesen Vernunft hat, gar nicht, daß diese ein Vermögen enthalte, die Willkür *unbedingt* durch die bloße Vorstellung der Qualification ihrer Maximen zur allgemeinen Gesetzgebung zu bestimmen und also *für sich selbst* praktisch zu sein: wenigstens so viel wir einsehen können. Das allervernünftigste Weltwesen könnte doch immer gewisser Triebfedern, die ihm von Objecten der Neigung herkommen, bedürfen, um seine Willkür zu bestimmen; hiezu aber die vernünftigste Überlegung, sowohl was die größte Summe der Triebfedern, als auch die Mittel, den dadurch bestimmten Zweck zu erreichen, betrifft, anwenden [...]“¹⁴

Wer nun die Vereinbarkeit von „Dialektik“ und „Kanon“ behauptet, wird zweierlei zeigen müssen: daß die Erfahrbarkeit praktischer Freiheit nichts daran ändert, daß sich der Begriff der praktischen Freiheit auf die Idee (nicht-erfahrbarer) transzendentaler Freiheit „gründet“; und daß zugleich dennoch diese Idee „praktisch“ ohne Relevanz ist.

Dazu findet er einen helfenden Hinweis an einer früheren Stelle der „Dialektik“, in der Anmerkung zur Thesis der dritten Antinomie. Dort heißt es:

„Die transscendentale Idee der Freiheit macht zwar bei weitem nicht den ganzen Inhalt des psychologischen Begriffs dieses Namens aus, welcher großen Theils empirisch ist,¹⁵ sondern nur den der absoluten Spontaneität der Handlung¹⁶ als den eigentlichen Grund der Imputabilität derselben, ist aber dennoch der eigentliche Stein des Anstoßes für die Philosophie, welche unüberwindliche Schwierigkeiten findet, dergleichen Art von unbedingter Causalität einzuräumen. Dasjenige also in der Frage über die Freiheit des Willens, was die speculative Vernunft von jeher in so große Verlegenheit gesetzt hat, ist eigentlich nur *transscendental* und geht lediglich darauf, ob ein Vermögen angenommen werden müsse, eine Reihe von successiven Dingen oder Zuständen *von selbst* anzufangen.“¹⁷

Bei der „Unabhängigkeit der Willkür von der *Nöthigung* durch Antriebe der Sinnlichkeit“¹⁸ ist zunächst durchaus an *unmittelbare* Nötigung zu denken. So zeigt sich praktische oder¹⁹ psychologische Freiheit „großen Theils“, nämlich im pathologischen Affiziertsein durch Bewegursachen der Sinnlichkeit,²⁰ in der Erfahrung. Dabei bleibt es, wie gesagt, unausgemacht, ob die Willkür bzw. die Vernunft in ihrer Bestimmung der Willkür

¹² Siehe KrV AA 03.521.14-15 (B 830); 03.521.33-34 (B 831).

¹³ Vgl. KrV AA 03.521.26-33 (B 831); vgl. KU AA 05.172.11-13.

¹⁴ RGV AA 06.26 (m. H.).

¹⁵ In der *Kritik der praktischen Vernunft* versteht Kant unter diesem Begriff *ausschließlich* den empirischen „Teil“. Siehe KpV AA 05.96 f.

¹⁶ Refl. 5611, HN AA 18.252: „Nun sind die Handlungen durch sinnlichkeit großen Theils veranlaßt, aber nicht gänzlich bestimmt; denn die Vernunft muß ein complement der Zulänglichkeit geben.“

¹⁷ KrV AA 03.310 (B 476).

¹⁸ KrV AA 03.363 (B 562).

¹⁹ Siehe MPölitiz Vorl AA 28.255; 28.267. Kant macht in dieser Vorlesung (siehe 28.296; vgl. auch MS AA 06.223) auch einen Unterschied: „Die Persönlichkeit kann *practisch* und *psychologisch* genommen werden; *practisch*, wenn ihr freie Handlungen zugeschrieben werden; *psychologisch*, wenn sie sich ihrer selbst und der Identität bewußt ist.“ Auf Grund eben dieses „Selbstbewußtseins“ schreibt sie sich freilich unvermeidlich freie Handlungen zu.

²⁰ Siehe KrV AA 03.363 (B 562).

auch mittelbar, „in Ansehung höherer und entfernterer wirkenden [GG.: und letztlich sogar aller] Ursachen“²¹, von jener Nötigung unabhängig ist.²²

Dennoch bedeutet auch in der *Kritik der reinen Vernunft* praktische Freiheit an keiner Stelle *bloß* komparative²³ oder respective²⁴ Spontaneität und damit die „Freiheit eines Bratenwenders“²⁵. Wäre der Mensch ein durch Vorstellungen bewegtes Maschinenwesen, ein „Automaton [...] spirituale“²⁶, dann wäre eine moralische Zurechnung gegenstandslos und somit gar nicht möglich. Jede Handlung wäre allein naturgesetzlich bestimmt.²⁷ Was uns als aus Gründen spontaner Vernunft gehandelt erscheint, wäre dann in Wahrheit immer und überall rein physisch verursachtes Tun als natürliches Geschehen, ob es nun das Stehlen des Diebes oder der Hieb des Scharfrichters ist. „Der ganze Gang der Sache in ihrer Verknüpfung ist Natur-Mechanismus, ohnerachtet die Handlung von vielem Gebrauch der Vernunftgründe abhing.“²⁸

„[A]lle Handlungen, die [der Mensch] *als Naturmensch* unternimmt, [sind] praedeterminirt [...]. Sie sind daher auch keiner Zurechnung fähig,²⁹ der Mensch befindet sich in fortwährender Receptivität, die ihn zur jedesmaligen Handlung bestimmte, es fehlte der Handlung ganz an Spontaneität, und kann daher so wenig von ihm vermieden, als ihm zugerechnet werden; z. E. ein Mensch schlägt den andern todt; betrachtet man den Menschen *blos* als Naturmenschen, so ist seine Handlung völlig der Wirkung gleich, wenn der Dachziegel dem Menschen das Leben nimmt. Er handelt nach Gesetzen der Natur *allein*: also kann er den Todtschlag übrigens auf die feinste Art einleiten, ausführen und verdecken: so kann doch selbst seine Vernunft, als den Gesetzen der Natur unterworfen, ohne alle Freiheit gedacht werden [...]. Der Grund seiner Handlung ist [...] *blos* physischer Reiz [...]. Auf diesem Verhältniß von Ursache zur Wirkung durch Naturbestimmung beruhen die praedeterminirten Folgen als Wirkung von Ursachen, und insofern kann man annehmen, daß dieser Mensch den andern todtzuschlagen mußte.“³⁰

Es ist die *ausschließliche*, nicht etwa die *durchgängige*³¹ Bestimmtheit der Erfahrungswelt durch den Mechanismus der Natur, an deren Voraussetzung die Freiheitsannahme zu scheitern droht. Die vollständige Prädetermination auch des Menschen mit seinem Wollen und Handeln unterliegt, insofern beides als Erscheinung unter Zeitbedingungen steht, für Kant gar keinem Zweifel.³² Innerhalb der Grenzen der Erfahrung

²¹ KrV AA 03. 521 (B 831).

²² „Die [vermischte] Menschliche Willkühr [libertas hybrida] ist eine freye Willkühr, in welcher doch entweder die Antriebe der sinnlichkeit ein Übergewicht haben, und denn heißt: die sinnliche; da wo die Bewegungsgründe als vorstellungen der Vernunft den Ausschlag geben: die vernünftige Willkühr, welche letztere rein ist, wenn auch *indirecte* jene keinen Einfluß haben.“ (Refl. 1028, HN AA 15.460 [m. H.]; vgl. auch Refl. 5618, HN AA 18.257)

²³ Siehe KpV AA 05.96; 05.101.

²⁴ Siehe MSVigil Vorl AA 27.505.

²⁵ Dazu KpV AA 05.96 f.

²⁶ Siehe KpV AA 05.97.

²⁷ Siehe bes. KpV AA 05.94 ff.

²⁸ MSVigil Vorl AA 27.504.

²⁹ Vgl. VAMS HN AA 23.245.12-14.

³⁰ MSVigil Vorl AA 27.502 (m. H.).

³¹ Vgl. KrV 03.365.36 (B 565).

³² Vgl. KrV AA 03.368 ff. (B 570 ff.); ferner RGV AA 06.49 f.; MSVigil Vorl AA 27.502 f.

kann es daher Freiheit im positiven Sinn gar nicht geben. Insofern sind Naturmechanismus und Freiheit *unvereinbar*. Die in Kants Aufweis der Denkbarkeit³³ transzendentaler Freiheit implizierte *Vereinbarkeit* der beiden heterogenen Arten von Kausalität³⁴ bedeutet dagegen, daß sich eine „*absolute Spontaneität* der Ursachen, eine Reihe von Erscheinungen, die nach Naturgesetzen läuft, *von selbst* anzufangen“³⁵, „dennoch [...] behaupten“³⁶ läßt, ohne daß dadurch die Prädeterminiertheit des Naturgeschehens tangiert würde.³⁷

Um nun als (zurechnungsfähiger) Urheber einer Handlung angesehen werden zu können, muß der Mensch „von allen praedeterminirenden Ursachen unabhängig seyn“; er muß „als Urheber der Handlung (auctor), d. i. als *vollständige erste* Ursache der Handlungen angesehen werden [können].“³⁸ Für Kant ist mit Bezug auf mögliche Moralität die Annahme praktischer Freiheit als „Unabhängigkeit [des] Willens von sinnlichen Antrieben“³⁹ unabdingbar.⁴⁰ Der hinsichtlich der „Freiheit“ eines Bratenwenders unvermeidliche Fatalismus⁴¹ schließt Freiheit als Seinsgrund von Zurechnungsfähigkeit und Moralität schlechterdings aus. Wäre praktische Freiheit *nichts weiter* als „eine von den Naturursachen“⁴² und nicht *zugleich* eine intelligibele Ursache, dann wäre Moralität mangels Imputabilität nicht zu retten.⁴³ Deren „eigentliche[r] Grund“⁴⁴ liegt in der transzendentalen Idee der Freiheit. Nur wenn die praktische Freiheit bloß größtenteils, aber nicht ausschließlich komparative, sondern „zugleich“⁴⁵ absolute Freiheit ist,⁴⁶ ist Zurechnung nach einem moralischen Gesetz möglich.⁴⁷ Auf eben jene Idee von Freiheit gründet sich der praktische Begriff derselben,⁴⁸ in Bezug auf den somit ein Vermögen absoluter Spontaneität⁴⁹ von

³³ Siehe etwa KrV AA 03.18 (B XXVIII); 03.377 (B 586); KpV AA 05.42 f.

³⁴ „Die selbstthätigkeit des Verstandes Ist eine andere Gattung von Ursachen.“ (Ref. 6859, HN AA 19.182)

³⁵ KrV AA 03.310 (B 474).

³⁶ KpV AA 05.99.18.

³⁷ Die Zweideutigkeit der Präposition „mit“ in der immer wieder aufgeworfenen Frage, ob nach Kant Freiheit „mit“ Naturkausalität „kompatibel“ sei, ist vermutlich der Grund der Verwirrung, der man in der Diskussion über „Compatibilism“ und „Incompatibilism“ begegnen kann.

³⁸ MSVigil Vorl AA 27.503 (m. H.); vgl. VAMS HN AA 23.245.

³⁹ RPölitZ Vorl AA 28.1067.

⁴⁰ Siehe RPölitZ Vorl AA 28.1068.

⁴¹ In praktischer Hinsicht führt der Fatalismus jederzeit zu einer Absurdität und damit zur Selbstvernichtung. Wenn etwa jemand argumentiert, die Idee der Freiheit beruhe auf Selbsttäuschung, daher seien alle unsere Handlungen ausschließlich prädeterminiert und deswegen sollten wir einen sogenannten Verbrecher nicht bestrafen, sondern nur einsperren und zu ändern versuchen, so widerspricht er seiner Argumentation performativ mit der Überlegung, was wir tun *sollten*. Denn sie setzt Unabhängigkeit vom Naturmechanismus voraus.

⁴² KrV AA 03.521 (B 831); vgl. KU AA 05.172.

⁴³ Siehe KrV AA 03.364.08-16 (B 562).

⁴⁴ KrV AA 03.310 (B 476); so auch KpV AA 05.97.

⁴⁵ Siehe KpV AA 05.97.18.

⁴⁶ Wenn „unter den Naturursachen es auch welche [gibt], die ein Vermögen haben, welches nur intelligibel ist, indem die Bestimmung desselben zur Handlung niemals auf empirischen Bedingungen, sondern auf bloßen Gründen des Verstandes beruht, so doch, daß die *Handlung in der Erscheinung* von dieser Ursache allen Gesetzen der empirischen Causalität gemäß sei“ (KrV AA 03.370 [B 573]).

⁴⁷ Für die These, daß die ausschließlich komparative Freiheit („Namenfreiheit“) „nichts als Naturnothwendigkeit“ ist, von der die Moralität „ganz abgeschnitten“ ist, siehe besonders RezUlrich AA 08.453 ff.; ferner KpV AA 05.96 f.; KU AA 05.172 f.

⁴⁸ Siehe KrV AA 03.363 (B 561).

Handlungen vorauszusetzen ist.⁵⁰ Damit kommt man allerdings in große theoretische Schwierigkeiten. Nicht nur kann man das Vermögen absolut spontanen Handelns nicht beweisen. Eine Sicherung der objektiven Realität von Freiheit „in der [...] eigentlichen Bedeutung“⁵¹ ist somit theoretisch unmöglich. Daß ein Wesen wie der Mensch, das als Naturwesen vollständig den Gesetzen der Natur unterworfen ist, dennoch absolut spontan handeln können, ist sogar schlechterdings unbegreiflich.⁵² Nur diese Unbegreiflichkeit läßt sich begreifen und darüber hinaus, wie es in der Lösung der dritten Antinomie geschieht, die logische Möglichkeit (Denkbarkeit) transzendentaler Freiheit. Und jetzt kommt der Punkt, der Kant dazu führt, zwischen Freiheit in praktischem und in transzendentalem Verstande zu unterscheiden. Praktisch kann man all die Probleme, die sich bezüglich der Idee transzendentaler Freiheit ergeben, als bloß theoretisch relevant beiseite setzen. Für das Wollen und Handeln genügt die mit dem Normenbewußtsein verbundene Gewißheit, die Normen auch befolgen zu können und insofern frei zu sein.⁵³

Schon die praktische Freiheit als die empirisch bekannte Fähigkeit des Menschen, sich nach Belieben Zwecke zu setzen und ihnen entsprechend zu handeln, scheint mit der Beliebigkeit des Handelns dem Naturmechanismus zu widerstreiten und somit für ihre *Möglichkeit* einer Erklärung zu bedürfen, die freilich Sache der *spekulativen* Philosophie ist.⁵⁴ Auch diese simple empirische Handlungsfreiheit ist *aus der Sicht des Handelnden* das Vermögen, „mitten im Laufe der Welt“⁵⁵ „unabhängig von [...] Naturursachen und selbst wider ihre Gewalt und Einfluß etwas hervorzubringen, was in der Zeitordnung nach empirischen Gesetzen bestimmt ist, mithin eine Reihe von Begebenheiten *ganz von selbst* anzufangen“⁵⁶, und das bedeutet: Urheber einer Handlung zu sein und damit absolut spontan durch Vernunft eine Veränderung in der Erfahrungswelt zu bewirken.⁵⁷ Aus dieser Perspektive gründet sie sich auf die transzendente Idee der Freiheit. Soweit man aus freier Willkür handelt und sich insofern *von selbst*⁵⁸ bestimmt, muß dafür als unbedingte Bedingung⁵⁹ eine

⁴⁹ Siehe RPölitz Vorl AA 28.1067; KrV AA 03.310 (B 476); KpV AA 05.48.

⁵⁰ „*Transscendentale Freyheit* (der Substanz überhaupt) ist absolute spontaneität zu handeln (zum Unterschiede der spontaneität secundum quid, da das subiect doch aliunde durch causas physice influentes bestimt wird). *Practische Freyheit* ist das Vermögen, aus bloßer [GG.: = reiner] Vernunft zu handeln.“ (Refl. 6077, HN AA 18.443)

⁵¹ KpV AA 05.97.

⁵² Refl. 6859, HN AA 19.182: „Daß der Verstand durch obiektive Gesetze den Einfluß einer wirkenden Ursache auf Erscheinungen habe, ist das paradoxon, welches Natur (summe der Erscheinungen) und freyheit unterschieden Macht, indem unsere Handlungen nicht durch Naturursachen (als bloße Erscheinungen) bestimt sind.“ Refl. 5612, HN AA 18.253: „Wie [die Vernunft] die Stelle einer Naturursache vertrete, sehen wir nicht ein, viel weniger, wie sie durch Antriebe selbst zum handeln oder unterlassen bestimt werde.“ Siehe auch RGV AA 06.49 f.

⁵³ Vgl. schon MPölitz Vorl AA 28.269 f.

⁵⁴ Vgl. hierzu bereits Refl 4338, HN AA 17.510 f.

⁵⁵ KrV AA 03.312 (B 478).

⁵⁶ KrV AA 03.364 (B 562).

⁵⁷ Kant bringt als Beispiel das beliebige Aufstehen vom Stuhl „völlig frei und ohne den nothwendig bestimmenden Einfluß der Naturursachen“, womit „eine neue Reihe schlechthin“ anfängt und „zwar nicht der Zeit nach, aber doch in Ansehung der Causalität ein schlechthin erster Anfang einer Reihe von Erscheinungen“ gemacht wird. (KrV AA 03.312 [B 478]; siehe auch das Beispiel in KpV AA 05.30.22-27).

⁵⁸ Siehe KrV AA 03.364.02-03 (B 562).

⁵⁹ Siehe KrV AA 03.375 (B 582).

nicht-naturgesetzliche Kausalität vorausgesetzt werden. Ein durch intellektuelle (geltungsdifferente) Gründe bestimmtes Handeln kann nur als unabhängig vom natürlichen Kausalnexus der Sinnenwelt und in seiner Spontaneität⁶⁰ auf die transzendente Idee der Freiheit sich gründend begriffen werden.⁶¹ Eben diese Idee in der praktischen Freiheit bildet „das eigentliche Moment der Schwierigkeiten [...], welche die Frage über ihre [GG.: der (praktischen) Freiheit] Möglichkeit von jeher umgeben haben“⁶², den „eigentliche[n] Stein des Anstoßes“⁶³ für die Philosophie, welche unüberwindliche Schwierigkeiten findet, dergleichen Art von unbedingter Causalität einzuräumen.⁶⁴ Denn die Notwendigkeit der Voraussetzung transzendentaler Freiheit ist nicht etwa ein Beweis dafür, daß es sie gibt.⁶⁵ Vielmehr stellt die Voraussetzung selber „ein Problem für die Vernunft“⁶⁶ dar.

Aber die Vernunft, welche durch die „Frage über die Freiheit des Willens [...] von jeher in so große Verlegenheit gesetzt“ wurde, ist die Vernunft in ihrem *spekulativen* Gebrauch; und das, was sie in Verlegenheit bringt, „ist eigentlich *nur transscendental*“⁶⁷ und geht lediglich darauf, ob ein Vermögen angenommen werden müsse, eine Reihe von successiven Dingen oder Zuständen *von selbst* anzufangen“.⁶⁸ Es handelt sich um eine „bloß speculative Frage, die wir, so lange als unsere Absicht aufs Thun oder Lassen gerichtet ist, bei Seite setzen können“⁶⁹ als ein Problem, das nicht „für die Vernunft im praktischen Gebrauche gehört“⁷⁰. Beiläufig, aber ausdrücklich macht Kant mit dem zweifachen Verweis⁷¹ auf die Auflösung im Rahmen der dritten Antinomie darauf aufmerksam, daß mit dem dort geführten Nachweis, daß „Freiheit und Natur [...] bei eben denselben Handlungen [...] zugleich und ohne allen Widerstreit“⁷² angenommen werden können und daher Freiheit denkbar und somit nicht unmöglich⁷³ ist, der diesbezügliche *theoretische* Einwand⁷⁴ nach „hinreichende[r] Erörterung“⁷⁵ hinfällig ist.

Das Problem der (transzendentalen) Freiheit des Willens braucht uns „im Praktischen“ nicht zu drücken, wenn wir „nur die Vernunft um die *Vorschrift* des Verhaltens zunächst befragen“⁷⁶. Da ist eine Antwort und eine (wie auch immer bewirkte) Befolgung der in ihr gegebenen objektiven Gesetze der Freiheit⁷⁷ freilich möglich, ohne daß jene Freiheit als

⁶⁰ Vgl. auch KrV 03.372.01-11 (B 576).

⁶¹ „der Gebrauch der Vernunft [ist] selbst Freyheit“ (Ref. 5613, HN AA 18.254).

⁶² KrV AA 03.363 (B 561).

⁶³ In der *Kritik der praktischen Vernunft* fügt Kant noch hinzu: „für alle Empiristen“ (KpV AA 05.07).

⁶⁴ KrV AA 03.310 (B 476).

⁶⁵ Vgl. MMron Vorl AA 29.898.

⁶⁶ KrV AA 03.521 (B 830); siehe auch KrV AA 03.364 (B 562 f.); 03.371 ff. (B 575 ff.).

⁶⁷ Zum transzendentalphilosophischen Ausweg aus dieser Verlegenheit siehe insbesondere KrV AA 03.366 ff. (B 566 ff.).

⁶⁸ KrV AA 03.310 (B 476) („nur“ von mir hervorgehoben).

⁶⁹ KrV AA 03.521 (B 831).

⁷⁰ KrV AA 03.522 (B 831).

⁷¹ Siehe KrV AA 03.521.07 (B 830); 03.522.12-14 (B 832).

⁷² KrV 03.368 (B 569).

⁷³ Vgl. KpV AA 05.03.19-20.

⁷⁴ Vgl. KrV AA 03.16.23-25 (B XXV); 03.18.15-21 (B XXIX).

⁷⁵ KrV AA 03.522 (B 832).

⁷⁶ KrV AA 03.521 (B 831).

⁷⁷ Siehe KrV AA 03.521 (B 830).

Unabhängigkeit der Vernunft „von allen bestimmenden Ursachen der Sinnenwelt“⁷⁸ vorausgesetzt werden muß. Aber ist auch die Unabhängigkeit der Vernunft selber von aller Naturbestimmtheit und also die Möglichkeit absoluter Spontaneität durchaus keine praktische Frage? Sind jene Voraussetzung und der Nachweis ihrer Berechtigung allemal entbehrlich, wenn es allein ums Tun und Lassen geht?

In der *Kritik der reinen Vernunft* wirft Kant diese Fragen nicht einmal auf, geschweige, daß er sie beantwortet. Schon die Frage „Was soll ich tun?“ ist „bloß praktisch“ und „als eine solche [...] nicht transscendental, sondern moralisch“ und kann daher die „Kritik an sich selbst nicht beschäftigen“.⁷⁹ Ebenso gilt dies für die Frage nach der Fähigkeit, das jeweils Gesollte auch zu tun. An anderer Stelle äußert sich Kant dazu mehrfach. Seine Antwort lautet stets: diese Fähigkeit ist mit dem Stellen der Frage nach dem gesollten Tun immer schon, unabwendbar und unwiderlegbar, als gegeben angenommen. Wenn man den Menschen oder der Mensch sich selbst als unter einem Sollensanspruch, also unter Freiheits-, nicht unter Natur-Gesetzen stehend denkt, dann impliziert dies die *Möglichkeit* einer Kausalität der Vernunft.⁸⁰ Zwar ist das Sollen nichts in der Erfahrung Gegebenes, sondern etwas Gedachtes; die Welt des Sollens ist eine intelligible Welt. Aber mit dem Sollen können – und müssen sogar – die für dessen Erfüllung notwendigen Bedingungen als gegeben angenommen werden, ob sie nun ihrerseits zur Sinnenwelt oder zu einer intelligiblen Welt gehören.

Theoretisch bleibt die Annahme, Vernunft habe unbedingte Kausalität und unser Wollen und Handeln beruhe (auch) auf intellektuellen Gründen und nicht (bloß) auf natürlichen Ursachen, unbeweisbar;⁸¹ *praktisch* dagegen ist sie unvermeidlich⁸² und unbestreitbar.⁸³ In theoretischer Hinsicht folgt aus der Unabhängigkeitserfahrung für die Freiheit nichts.⁸⁴ Das auf die in jeder Willensentscheidung notwendig vorauszusetzende *Spontaneität* der Vernunft bezogene natürliche Freiheitsbewußtsein ist durchaus kein *Beweis* der objektiven Realität dieser Freiheit. Ein solcher ergibt sich erst aus dem Bewußtsein der Verbindlichkeit von Handlungsnormen, gemäß der reifen Fassung des Faktum-Theorems in der *Kritik der praktischen Vernunft* aus dem moralischen Bewußtsein der *unbedingten* Verbindlichkeit des Sittengesetzes.⁸⁵ Das Bewußtsein, in seinem (empirischen) Wollen und

⁷⁸ KrV AA 03.522 (B 831).

⁷⁹ KrV AA 03.523 (B 833).

⁸⁰ Vgl. etwa KrV AA 03.371 (B 575).

⁸¹ Vgl. GMS AA 04.459; MS AA 06.221.

⁸² In Refl. 4724 (HN AA 17.688) spricht Kant von einer notwendigen praktischen Hypothese.

⁸³ „Es kan kein streit seyn, ob wir diesen Gesetzen der Einstimmung [der Willkür mit sich selbst] [GG.: also den moralischen Gesetzen] folgen sollen oder nicht, und ob Handlungen ihnen gemäß oder zuwieder, gut oder böse sind. Darüber aber mag sich allerdings ein wichtiger [GG.: aber theoretischer!] Streit erheben, ob auch diese Gesetze oder ihr Gegenteil jemals mit Gewisheit bestimmende Ursachen des Menschlichen Verhaltens werden oder ob nicht vielmehr alles bey dem Menschen seinen Lauf habe nach diesen Gesetzen oder wieder sie, der, so wie die Bewegung der Maschinen, keine Möglichkeit des Gegenteils zuläßt.“ (Refl. 6859, HN AA 19.182)

⁸⁴ Diese Erfahrung schließt auch eine bloße Einbildung nicht aus. Das Selbstbewußtsein würde dann zwar das „Kunstwerk“ Mensch „zu einem denkenden Automate[n] machen, in welchem aber das Bewußtsein seiner Spontaneität, wenn sie für Freiheit gehalten wird, bloße Täuschung wäre“ (KpV AA 05.101; vgl. auch MMron Vorl AA 29.896 f.).

⁸⁵ Siehe KpV AA 05.04; 05.30 ff.; vgl. ferner MVigil Vorl AA 27.506.03-13; VAMS HN AA 23.245.27-31. Übrigens dient das Faktum-Theorem, das die Lösung des von der *Kritik der reinen Vernunft* offen gelassenen Freiheitsproblems bringt (vgl. aber schon die gleichsam embryonale Fassung in MPölit

Handeln von sinnlicher Nötigung (negativ) unabhängig zu sein und (positiv) nach selbstgesetzten Zwecken handeln zu können, verbürgt zwar die objektive Realität des komparativen Freiheitsbegriffs, die ihrerseits durchaus eine notwendige Bedingung absoluter Freiheit ist. Aber erst das moralische Bewußtsein des Unterworfenenseins unter das Gesetz der Vernunft sichert auch der transzendentalen Idee der Freiheit (negativ) als der Unabhängigkeit der Vernunft von allen bestimmenden Ursachen der Sinnenwelt und (positiv) als des Vermögens der reinen Vernunft, für sich selbst praktisch zu sein, also des Vermögens ihrer Selbsttätigkeit (Selbstursächlichkeit) oder Urheberchaft, objektive Realität in praktischer Beziehung.⁸⁶ Erst damit ist durch praktische Vernunft „für sich selbst, und ohne mit der speculativen Verabredung getroffen zu haben,“ der Freiheit „Realität verschafft (*obgleich als praktischem Begriffe* [sic!] *auch nur zum praktischen Gebrauche*), also dasjenige, was dort bloß *gedacht* werden konnte, durch ein Factum⁸⁷ bestätigt.“⁸⁸ Nur so ist der aus der Erfahrung gezogene Begriff praktischer (psychologischer) Freiheit gegen den spekulativen Einwand gesichert, es handele sich dabei um *bloß* komparative Freiheit.

Entsprechend argumentiert Kant 1783 gegen moralphilosophischen Skeptizismus und Fatalismus wie folgt:

„Der *praktische* Begriff der Freiheit hat in der That mit dem *speculativen*, der den Metaphysikern gänzlich überlassen bleibt, *gar nichts zu thun*. Denn *woher* mir ursprünglich der Zustand, in welchem ich jetzt handeln soll, gekommen sei, kann mir *ganz gleichgültig* sein; ich frage nur, was ich nun zu thun habe, und da ist die Freiheit eine nothwendige *praktische* Voraussetzung und eine Idee, unter der ich allein Gebote der Vernunft *als gültig ansehen* kann. Selbst der hartnäckigste Sceptiker gesteht, daß, wenn es zum Handeln kommt, alle sophistische Bedenklichkeiten wegen eines allgemein-täuschenden Scheins wegfallen müssen. Eben so muß der entschlossenste Fatalist, der es ist, so lange er sich der bloßen Speculation ergiebt, dennoch, so bald es ihm um Weisheit und Pflicht zu thun ist, jederzeit so handeln, *als ob er frei wäre*,⁸⁹ und diese Idee bringt auch wirklich die damit einstimmige That hervor und kann sie auch allein hervorbringen. Es ist schwer, den Menschen ganz abzulegen.“⁹⁰

Die in theoretischer Hinsicht mögliche Frage, ob die Idee der Freiheit eine Illusion sei bzw. auf einer Fiktion beruhe, drückt also die moralische Praxis ganz und gar nicht. Kant

Vorl AA 28.269.18-21), nur der Abwehr *theoretischer* Bedenken (vgl. KrV AA 03.16 ff. [B XXV ff.]) gegen die *praktische* Metaphysik. In seiner praktischen Geltung ist es vom „transzendentalen Idealismus“ und dessen Beitrag zum Freiheitsproblem (logische Möglichkeit) ganz unabhängig und vielmehr seinerseits dessen praktische Bestätigung.

⁸⁶ Siehe dazu das (zweite) Beispiel in KpV AA 05.30.27-35.

⁸⁷ Auch in Bezug auf dieses Faktum (des moralischen Bewußtseins) ist die Frage, ob „die Vernunft selbst in diesen Handlungen, dadurch sie Gesetze vorschreibt, nicht wiederum durch anderweitige Einflüsse bestimmt sei, und das, was in Absicht auf sinnliche Antriebe Freiheit heißt, in Ansehung höherer und entfernterer wirkenden Ursachen nicht wiederum Natur sein möge, [...] eine bloß speculative Frage, die wir, so lange als unsere Absicht aufs Thun oder Lassen gerichtet ist, bei Seite setzen können“ (KrV AA 03.521 [B 831]).

⁸⁸ KpV AA 05.06 (m. H. in der Klammer); siehe auch 05.30 ff.; 05.42 ff. In der *Kritik der Urteilskraft* greift Kant diesen Gedanken auf: „so setzt [die Vernunft] auch in praktischer [Betrachtung] ihre eigene (in Ansehung der Natur) unbedingte Causalität, d.i. Freiheit, voraus, indem sie sich ihres moralischen Gebots bewußt ist“ (KU AA 05.403; vgl. auch KU AA 05.468).

⁸⁹ Es geht hier nicht etwa, wie gelegentlich zu lesen ist, um einen speziellen Freiheitsbegriff, sondern allein um die praktische Notwendigkeit, Freiheit (im bereits definierten Sinn) im Handeln vorauszusetzen.

⁹⁰ RezSchulz AA 08.13 (letzte Hervorh. von Kant); siehe auch RezUlrich AA 08.453 ff.

bedient sich hier derselben Unterscheidung zwischen Freiheit in praktischer und in spekulativer Hinsicht und entsprechend zwischen einer praktischen (moralischen) und einer spekulativen (transzendentalen) Frage wie im „Kanon“-Kapitel der *Kritik der reinen Vernunft*⁹¹ und – von den Flickwerk-Interpreten notorisch übersehen – auch im „Dialektik“-Teil in der Anmerkung zur Theses der dritten Antinomie.⁹²

In der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* arbeitet Kant die These weiter aus, daß für jedes Wesen, das sich eines vernünftigen Willens bewußt ist, (transzendente) Freiheit eine notwendige Voraussetzung ist.

„Ein jedes Wesen, das nicht anders als *unter der Idee der Freiheit* handeln kann,⁹³ ist eben darum *in praktischer Rücksicht* wirklich frei, d.i. es gelten für dasselbe alle Gesetze, die mit der Freiheit unzertrennlich verbunden sind, eben so *als ob* sein Wille auch an sich selbst und *in der theoretischen Philosophie gültig* für frei erklärt würde.⁹⁴ Nun behaupte ich: daß wir jedem vernünftigen Wesen, das einen Willen hat, nothwendig auch die Idee der Freiheit *leihen* müssen, unter der es allein handle. Denn in einem solchen Wesen *denken wir uns* eine Vernunft, die praktisch ist, d.i. Causalität in Ansehung ihrer Objecte hat. Nun kann man sich unmöglich eine Vernunft *denken*, die mit *ihrem eigenen Bewußtsein* in Ansehung ihrer Urtheile anderwärts her eine Lenkung empfinde, denn alsdann würde das Subject nicht seiner Vernunft, sondern einem Antriebe die Bestimmung der Urtheilskraft zuschreiben. Sie muß sich selbst als Urheberin ihrer Principien *ansehen* unabhängig von fremden Einflüssen, folglich muß sie als *praktische* Vernunft, oder als Wille eines vernünftigen Wesens von ihr selbst *als frei angesehen* werden; d.i. der Wille desselben kann *nur unter der Idee der Freiheit ein eigener Wille* sein und muß also in *praktischer* Absicht allen vernünftigen Wesen *beigelegt* werden.“⁹⁵ „Ob nun gleich hieraus eine Dialektik der Vernunft entspringt, da in Ansehung des Willens die ihm beigelegte Freiheit mit der Naturnothwendigkeit im Widerspruch zu stehen scheint, und bei dieser Wegescheidung die Vernunft in *speculativer Absicht* den Weg der Naturnothwendigkeit viel gebähter und brauchbarer findet, als den der Freiheit: so ist doch in *praktischer Absicht* der Fußsteig der Freiheit der einzige, auf welchem es möglich ist, von seiner Vernunft bei unserem Thun und Lassen Gebrauch zu machen;

⁹¹ Siehe KrV AA 03.523 (B 833).

⁹² Siehe KrV AA 03.310 (B 476); ferner auch MPölitze Vorl AA 28.270 f.; MMron Vorl AA 29.898.

⁹³ Ein „Wesen, das sich eines Willens, d. i. eines vom bloßen Begehrungsvermögen noch verschiedenen Vermögens, (nämlich sich zum Handeln [...] nach Gesetzen der Vernunft unabhängig von Naturinstincten zu bestimmen) bewußt zu sein glaubt“ (GMS AA 04.459). In der *Kritik der praktischen Vernunft* ist später von Wesen die Rede, die das moralische Gesetz „als für sie verbindend erkennen“ (KpV AA 05.47).

⁹⁴ Kant bemerkt dazu in einer Anmerkung: „Diesen Weg, die Freiheit nur als von vernünftigen Wesen bei ihren Handlungen bloß *in der Idee* zum Grunde gelegt *zu unserer Absicht* hinreichend anzunehmen, schlage ich deswegen ein, damit ich mich nicht verbindlich machen dürfte, die Freiheit auch in ihrer *theoretischen* Absicht [GG.: Hinsicht, Bedeutung] zu beweisen. Denn wenn dieses letztere auch unausgemacht gelassen wird, so gelten doch dieselben Gesetze für ein Wesen, das nicht anders als unter der Idee seiner eigenen Freiheit handeln kann, die ein Wesen, das wirklich frei wäre, verbinden würden. *Wir können uns hier also von der Last befreien, die die Theorie drückt.*“ (GMS AA 04.448; m. H. außer der ersten). Refl 7062, HN AA 19.239: „Der Begriff der freyheit, so fern er der Natur entgegengesetzt wird, wird hier so angenommen, wie ihn jeder voraussetzt, der praktische quaestionen thut, da man etwas thun soll; die schwierigkeiten können nur im Munde dessen gelten, der dieses praktisch läugnet.“ RPölitze Vorl AA 28.1068: „Der Mensch handelt nach der Idee von einer Freiheit, *als ob er frei wäre, und eo ipso ist er frei.*“

⁹⁵ GMS AA 04.448 (m. H. außer der ersten); siehe auch 04.459.

daher wird es der subtilsten Philosophie eben so unmöglich, wie der gemeinsten Menschenvernunft, die Freiheit wegzuvernünfteln. Diese muß also wohl voraussetzen: daß kein wahrer Widerspruch zwischen Freiheit und Naturnothwendigkeit ebenderselben menschlichen Handlungen angetroffen werde, denn sie kann eben so wenig den Begriff der Natur, als den der Freiheit aufgeben.“⁹⁶

Daß Menschen unabhängig von der Nötigung durch sinnliche Antriebe auf Grund der Zwecke, die sie sich setzen, handeln können, kann als empirischer Befund auch vom Fatalisten nicht bestritten werden. Eben deswegen ändert die fatalistische Position an jedermanns, also auch des Fatalisten, alltäglichem Verhalten gar nichts. Auch wer tatsächlich in allen seinen Zwecksetzungen und den daraus folgenden Handlungen ausschließlich durch den Mechanismus der Natur bestimmt sein sollte und überdies von dieser Tatsache selber überzeugt ist, wird dennoch fortfahren, sich Zwecke zu setzen, und danach handeln und dabei gar nicht anders können, als annehmen, daß *er – als die eine und selbe Person – sich seine Zwecke setze* und daß *er* es sei, der dann ihnen gemäß handelt. Er wird also weiterhin für sich mit der Fähigkeit zu einem inneren und äußeren Gebrauch seiner Willkür rechnen. Als Betrachter blickt er zurück und gibt, wenn er Fatalist ist, heute eine ausschließlich naturkausale Erklärung seiner Handlungen von gestern und ebenso wird er morgen wieder rückblickend eine ausschließlich naturkausale Erklärung seiner Handlungen von heute geben. Aber als *Handelnder* blickt er voraus, und da kann er auch als Fatalist gar nicht anders, als unter der Idee praktischer Freiheit handeln. Die fatalistische Position ist nur für die Betrachtung, also „in speculativer Absicht“, sinnvoll. Für die Handlung hingegen bedeutet sie eine praktische Absurdität oder Selbstzerstörung.⁹⁷ Betrachter und Handelnder stehen gleichsam auf der Zeitachse mit dem Rücken zueinander, und der Fatalist kann nur die Rolle des Betrachters übernehmen.⁹⁸ Im Unterschied zu diesem beruht für den Handelnden⁹⁹ sein (zukünftiges) Handeln nicht auf empirischen Ursachen,¹⁰⁰ sondern auf Gründen der Vernunft, auch wenn in diesen Gründen die Kenntnis von Ursachen eine wichtige Rolle spielen mag.¹⁰¹ Deswegen wird er auch auf die Frage, warum er etwas Bestimmtes getan habe, einen Grund (Zweck) nennen und nicht auf eine Ursache

⁹⁶ GMS AA 04.455 f.; auch schon 04.454 f.

⁹⁷ Siehe dazu Beck, Lewis White: *Akteur und Betrachter. Zur Grundlegung der Handlungstheorie*. Freiburg / München 1976, bes. 126 ff.

⁹⁸ In der Ulrich-Rezension wird mit Bezug auf den Menschen unterschieden zwischen dem alle Handlungen vorher berechnenden und hinterher erklärenden „Unterthan der Natur“ und dem „Gebietter über die Natur, [der] sich eine von ihr unabhängige Selbstthätigkeit zutrauet und sich eigene Gesetze giebt, nach welchen trotz allem fremden Einflusse die künftigen Handlungen einzurichten, er für ein unerlaßliches Gebot erkennt und die vergangenen laut Aussprüchen eines Richters in seinem Inneren unerbittlich billigt oder verdammt“ (RezUlrich AA 08.453).

⁹⁹ Auch der ein moralisches Urteil über eine schon geschene Handlung Abgebende übernimmt fiktiv die Rolle des Handelnden, nicht des Betrachters. Vgl. Refl. 5612, HN AA 18.253: „Wir erklären begangene freye Handlungen nach Gesetzen der Natur des Menschen, aber wir erkennen sie nicht dadurch als bestimt“. Refl. 5616, HN AA 18.256: „Vor [!] der Handlung setzen wir uns blos in den Standpunkt des Verstandes. Weil der Verstand nun eigentlich nicht afficirt wird, aber die Sinnlichkeit afficiren kan: so ist seine Handlung nicht vorherbestimt, sondern spontaneo bestimmend; und das *Gegentheil von dem, was ohne Verstand geschieht, hätte immer geschehen können*.“

¹⁰⁰ Refl. 5612, HN AA 18.253: „Wir müssen [...] künftige Handlungen ansehen als unbestimt durch alles, was zu *phaenomenis* gehoret.“

¹⁰¹ „Die Kenntnis vergangener Kausalität, nicht aber Kenntnis der Ursachen gegenwärtigen Tuns, findet Eingang in seine [des Handelnden] Pläne für die Zukunft“ (Beck, Lewis White: op. cit., 129).

verweisen.¹⁰² „Die Vernunft bedient sich der Naturbeschaffenheit nach ihren Gesetzen als triebfedern (Ehre, ruhe des Gemüths), wird aber dadurch nicht bestimmt. [...] Die wahre Thatigkeit der Vernunft und ihr effect gehört zum mundo intelligibili. Daher wissen wir auch nicht, in welchem Maaße wir imputiren sollen. Gleichwohl wissen wir so viel von der einfließenden Gewalt der Vernunft, daß sie durch keine phaenomena bestimmt und necessitirt, sondern frey sey, und beurtheilen die Handlung bloß nach rationalen Gesetzen (bey der imputation).“¹⁰³

In der Metaphysik-Vorlesung von 1782/83 spricht Kant von Freiheit „im practischen Verstande“, die „practisch nothwendig“ sei, und fährt dann fort:

„[...] der Mensch muß also nach einer Idee von Freiheit handeln, und anders kann er nicht. Das beweist aber noch nicht die Freiheit im Theoretischen Verstand. Hiedurch [GG.: durch die *praktische* Nothwendigkeit] fallen alle Schwierigkeiten und Widersprüche weg, welche der Begriff der Freiheit verursacht hat. Man mag die Freiheit im theoretischen Verstande beweisen oder auch wiederlegen, wie man will, genug, man wird doch immer nach Ideen der Freiheit handeln.¹⁰⁴ Es geben viele Leute gewisse Sätze in der Speculation nicht zu, aber sie handeln doch darnach. Freiheit ist bloß das Vermögen, nach dem arbitrio intellectuali zu handeln, und nicht das arbitrium selbst.“¹⁰⁵ „Die Freiheit [GG.: in der eigentlichen Bedeutung als das Vermögen, sich unabhängig von allen Naturursachen selbst zu bestimmen] ist eine *bloße Idee*,¹⁰⁶ und dieser [GG.: *transzendentalen*] Idee gemäß handeln, heißt frei sein im *practischen* Verstande.“¹⁰⁷

Wenn Kant in diesem Zusammenhang sagt, Freiheit sei „nicht eine Eigenschaft, die wir aus der Erfahrung erlernen“¹⁰⁸, dann bedeutet dies durchaus nicht, daß er hier von einer anderen Freiheit als im „Kanon“ redet. Wie hier gründet sich auch dort der praktische Freiheitsbegriff auf die transzendente Idee der Freiheit, ohne welche praktische Freiheit gar nicht *als Freiheit* zu begreifen ist; und diese Idee liegt dort wie hier jenseits aller Erfahrung und ist in ihrer Möglichkeit unbegreiflich. Die praktische Freiheit aber als die von sinnlichen Antrieben unabhängige Bestimmbarkeit der Willkür durch Vernunftgründe liegt gleichwohl ebenfalls hier wie dort durchaus im Bereich der Erfahrung.

Auch in dieser Vorlesung unterscheidet Kant zwischen Freiheit in praktischer, das Wollen und Handeln bestimmender Hinsicht als dem (innerhalb der Erfahrung liegenden) Vermögen, „unabhängig von Neigungen“ aus intellektuellen Gründen („nach Begriffen des Guten und Bösen“¹⁰⁹) zu handeln, und Freiheit in theoretischer Hinsicht als dem (alle Erfahrung transzendierenden und nur gedachten) Vermögen, „sich selbst zu bestimmen

¹⁰² Vgl. KrV AA 03.373 (B 578).

¹⁰³ Refl. 5612, HN AA 18.253.

¹⁰⁴ „Es ist ein anderes zu speculiren und practisch zu denken; ienes zum erklären, dieses zum handeln.“ (Refl 4223, HN AA 17.463)

¹⁰⁵ MMron Vorl AA 29.898.

¹⁰⁶ Ebenso GMS AA 04.459.

¹⁰⁷ MMron Vorl AA 29.898 (m. H.).

¹⁰⁸ MMron Vorl AA 29.896.

¹⁰⁹ MMron Vorl AA 29.896; 29.902.

unabhängig von allen entfernten oder Natur Ursachen“.¹¹⁰ In Bezug auf die Antinomie¹¹¹, welche sich für die Vernunft mit der Annahme einer solchen Freiheit ergibt, heißt es dann:

„Alle diese speculative Betrachtungen der Widersprüche schaden aber nicht dem practischen Begriff der Freiheit. Denn dieser sieht nicht, wie etwas geschieht, sondern daß es geschehen soll, und sollen setzt Freiheit voraus. [...] Daher muß der Begriff eines arbitrii intellectualis nothwendig zum Grunde liegen [...]“.¹¹² „Alle diese Streitigkeiten über den transcendentalen Begriff der Freiheit haben auf das Practische keinen Einfluß. Denn da sehe ich nicht auf die *oberste Ursache*, sondern auf den *letzten Zweck*.“¹¹³

Es geht also nicht um das, was (am Faden der Natur geworden) ist, sondern um das, was (durch mein Handeln bewirkt) sein soll (wird).¹¹⁴ Die Perspektive des Handelnden ist immer die Zukunft. „A posteriori [...] werden wir Ursache haben, den Grund der Handlung, *nemlich den Erklärungs-*, aber *nicht Bestimungsgrund* derselben, in der Sinnlichkeit zu finden; a priori aber, wenn die Handlung als künftigt vorgestellt wird (antecedenter), werden wir uns zu derselben unbestimmt und uns vermögend fühlen, einen ersten Anfang der reihe der Erscheinungen zu machen.“¹¹⁵ „Wenn wir [...] eben dieselben Handlungen in Beziehung auf die Vernunft erwägen und zwar nicht die speculative, um jene ihrem Ursprunge nach zu *erklären*, sondern ganz allein, so fern Vernunft die Ursache ist, sie selbst zu *erzeugen*; mit einem Worte, vergleichen wir sie mit dieser in *praktischer* Absicht, so finden wir eine ganz andere Regel und Ordnung, als die Naturordnung ist.“¹¹⁶

In einer Vorlesung über Metaphysik vermutlich aus den späteren 1770er Jahren unterscheidet Kant das durch „stimuli“ nicht genötigte, sondern nur „impellit[e]“, also gereizte oder affizierte, „arbitrium humanum“ als „psychologisch oder practisch definit[es]“ „arbitrium liberum“ von dem „durch gar keine stimulos [...] impellit[en]“ „arbitrium“ als dem „liberum arbitrium intellectuale oder transcendentale“.¹¹⁷ „Diese practische Freiheit beruht auf der

¹¹⁰ MMron Vorl AA 29.900. Schönecker spricht diesbezüglich von einem bescheidenen und einem anspruchsvollen Freiheitsbegriff. (Siehe Schönecker, Dieter: *Kants Begriff transzendentaler und praktischer Freiheit*. Berlin / New York 2005, 50) Ich zöge es vor, von einem praktisch hinreichenden und einem theoretisch notwendigen Freiheitsbegriff zu sprechen.

¹¹¹ Im Text (MMron Vorl AA 29.900) steht „Autonomie“, doch ist dies zweifelsfrei irrtümlich.

¹¹² MMron Vorl AA 29.901.

¹¹³ MMron Vorl AA 29.903 (m. H.).

¹¹⁴ Ob in dem jeweiligen Text von Kant die Gültigkeit des Moralgesetzes lediglich und als selber noch bestreitbar oder unbestreitbar vorausgesetzt (vg. etwa KrV AA 03. 371 f. [B 575 ff.]; 03.524.08-17 [B 835]; GMS AA 04.448 ff.) oder als „unleugbar[es]“, „für sich selbst apodiktisch gewisse[s]“ (KpV AA 05.32; 05.142) Faktum der reinen Vernunft zugrunde gelegt wird, ist wohl für die Frage nach dem Beweis der objektiven Realität des Freiheitsbegriffs von Bedeutung, nicht jedoch für die hier allein erörterte Frage nach dem Freiheitsbegriff in praktischer und theoretischer Hinsicht.

¹¹⁵ Refl 5616, HN AA 18.256. Refl. 5619, HN AA 18.257 f.: „so ist alles quoad sensum nothwendig und kan nach Gesetzen der Erscheinung erklärt werden. Es kan aber nicht vorherbestimmt werden, weil die Vernunft ein principium ist, welches nicht erscheint, also nicht unter den Erscheinungen gegeben ist. Daher können die Ursachen und deren Beziehung auf Handlung nach Gesetzen der Sinnlichkeit a posteriori wohl erkannt werden, die Bestimmung derselben zum actu aber nicht. Dieser Zusammenhang der Handlungen nach Gesetzen der Erscheinung ohne Bestimmtheit durch dieselbe ist eine Nothwendige Voraussetzung practischer Regeln der Vernunft, welche an sich selbst die Ursache einer Regelmäßigkeit der Erscheinungen sind, weil sie nur vermittelt der Sinnlichkeit zu Handlungen übergehen.“

¹¹⁶ KrV AA 03.373 (B 578).

¹¹⁷ MPölitZ Vorl AA 28.255.

independentia arbitrii a necessitatione per stimulos. Diejenige Freiheit, die aber *ganz und gar*¹¹⁸ unabhängig von allen stimulis ist, ist die transscendentale Freiheit¹¹⁹, wovon in der *psychologia rationali* geredet wird.¹²⁰ Entsprechend unterscheidet Kant die pathologische Nötigung (nach Gesetzen der sinnlichen Willkür) von der praktischen Nötigung (nach Gesetzen der freien Willkür) und innerhalb dieser zwischen problematischer, pragmatischer und moralischer Nötigung.¹²¹ Für ihn ist somit die praktische Freiheit oder freie Willkür nicht identisch mit moralischer Freiheit („libertas absoluta“¹²²); wohl aber ist auch die moralische Freiheit praktische Freiheit.¹²³

Kant weist eigens darauf hin, daß die praktische oder psychologische Freiheit in der *empirischen* Psychologie „abgehandelt“¹²⁴ und „erwiesen“¹²⁵ worden sei, und fügt dann bezeichnenderweise hinzu: „und dieser Begriff der Freiheit war auch zur Moralität hinreichend genug.“¹²⁶ Zwar dürfte die Vorlesung vor der Veröffentlichung der *Kritik der reinen Vernunft* gehalten worden sein, so daß wieder Wasser auf die Mühlen der Flickwerk-Anhänger fließen könnte. Aber erstens findet sich in dieser Vorlesung auf knapp vier Seiten das zusammen, was in der *Kritik* auf „Dialektik“ und „Kanon“ verteilt ist.¹²⁷ Zweitens zeigt Kant hier selber, warum die Positionen der beiden Passagen nicht nur miteinander verträglich, sondern gleichsam synoptisch zu nehmen sind. Und drittens argumentiert er schon hier, und nicht etwa erst in der *Kritik der praktischen Vernunft*, auch mit der kritisch zu begreifenden Analogie mit dem Bratenwender, wobei er dem späteren Faktum-Theorem bemerkenswert nahe kommt.

In der Vorlesung ist dieses in Überlegungen eingebettet, die zur *rationalen* Psychologie gehören, in der es nicht mehr wie in der *empirischen* Psychologie um den praktischen oder psychologischen Begriff von Freiheit im Sinne einer Unabhängigkeit von sinnlicher Nötigung geht, sondern um den transzendentalen Begriff von Freiheit im Sinne absoluter Spontaneität.¹²⁸ Was nun aber in theoretischer Perspektive durchaus als Freiheit eines Bratenwenders erscheinen könnte und jedenfalls ein Problem darstellt, ist in praktischer Perspektive dennoch „zur Moralität hinreichend genug“. Denn es gibt praktische Vorschriften oder Imperative, „nach denen ich etwas thun soll“; und diese hätten „keinen Sinn, wenn der Mensch nicht frei wäre“; „mithin müssen alle praktische Sätze“¹²⁹ sowohl problematisch, als

¹¹⁸ Vgl. KrV AA 03.522.03 (B 831); KpV AA 05.97.01-02.

¹¹⁹ MPölitiz Vorl AA 28.256: „Die höchste Freiheit überhaupt wäre also, wo die Freiheit ganz und gar unabhängig von allen stimulis ist.“

¹²⁰ MPölitiz Vorl AA 28.257 (m. H.).

¹²¹ Siehe MPölitiz Vorl AA 28.257.

¹²² MPölitiz Vorl AA 28.255.

¹²³ Vgl. die Reflexion 6057 (HN AA 18.439), in der Kant „moralische“ in „practische Freyheit“ geändert hat; ferner auch Refl. 7150, HN AA 19.258.

¹²⁴ MPölitiz Vorl AA 28.267.25.

¹²⁵ MPölitiz Vorl AA 28.269.23.

¹²⁶ MPölitiz Vorl AA 28.267.

¹²⁷ Siehe MPölitiz Vorl AA 28.267-271.

¹²⁸ Siehe MPölitiz Vorl AA 28.267.

¹²⁹ In der *Kritik der reinen Vernunft* gliedert Kant die praktischen (objektiven) Gesetze (der Freiheit) entsprechend seiner späteren Unterscheidung zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen in pragmatische und moralische (reine praktische) Gesetze (Siehe KrV AA 03. 520 f. [B 828 ff.]). Später schränkt er den Begriff des praktischen Gesetzes und damit auch die Erörterung der Freiheitsproblematik ganz auf die moralische Sphäre ein (siehe etwa KpV AA 05.96 f.; KU AA 05.172

pragmatisch und moralisch, in mir eine Freiheit voraussetzen;¹³⁰ folglich muß ich die *erste Ursache* seyn von allen Handlungen. Da wir aber in der empirischen Psychologie die practische Freiheit erwiesen haben, nachdem wir frei sind von der *necessitatione a stimulis*, so können schon dadurch die practischen Sätze statt finden; *mithin ist in Ansehung dessen die Moral sicher, welches auch unser vornehmster Zweck ist.*¹³¹

Freilich ist damit das Freiheitsproblem nur in praktischer, nicht auch in theoretischer Hinsicht gelöst. In der *rationalen* Psychologie dürfen „wir uns auf keine Erfahrung berufen, sondern [müssen] aus Principien der reinen Vernunft die spontaneitatem absolutam darthun; wo ich also über das Practische hinaus gehe, und frage: Wie ist solche practische Freiheit möglich.“¹³² Kant versucht, darauf eine Antwort zu geben, indem er „das Ich wieder heraushelfen“¹³³ läßt.¹³⁴ Nicht um den Willen und dessen Freiheit geht es jetzt; sondern „ich lege das Ich oder das substratum aller Erfahrung zum Grunde, und sage von ihm lauter transcendente Prädicate aus. Alsdann bin ich in der *psychologia rationali*.“¹³⁵ Das Ich aber beweist die transzendente Freiheit. Ohne diese würde sich die aus Erfahrung bekannte praktische Freiheit nicht von der eines Bratenwenders („*spontaneitas automatica*“¹³⁶) unterscheiden. Zwar ist absolute Spontaneität mit Bezug auf den Menschen unbegreiflich; „die reine Selbstthätigkeit bei einem Wesen, das ein *causatum* ist, kann nicht eingesehen werden“. Aber sie kann „*doch auch nicht widerlegt werden*“. Und es ist eben das Ich, dessen ich mir in allem Tun und Lassen unausweichlich als meinem bewußt bin, welches „beweiset [...], daß ich selbst handele; *ich* bin ein Princip und kein *principiatum*; *ich* bin mir bewußt der Bestimmungen und Handlungen; und ein solches Subject, das sich seiner Bestimmungen und Handlungen bewußt ist, das hat *libertatem absolutam*.“¹³⁷ Als Wollender und entsprechend Handelnder kann man gar nicht umhin, das eigene Wollen und Handeln als ein Vermögen anzusehen, „eine Reihe von successiven Dingen oder Zuständen *von selbst* anzufangen“¹³⁸ und *insoweit* absolute Spontaneität vorauszusetzen, ohne daß dies für die

f.; MS AA 06.214; MSVigil AA 27.501 ff.). Was er in der „Metaphysik Pölitz“ und im „Kanon“ zur praktischen Freiheit sagt, wird dadurch aber nicht tangiert, geschweige denn obsolet. Denn da geht es nur um das aus Erfahrung bekannte und, „wenn es um das Praktische zu thun ist“ (KrV AA 03.522 [B832]), hinreichende Vermögen, sein Handeln an auf Vernunft beruhenden Vorschriften auszurichten.

¹³⁰ Vgl. auch SchulzRez AA 08.13; MMron Vorl AA 29.898 ff.; sehr viel später heißt es entsprechend in der *Tugendlehre*, das Sich-selbst-einen-Zweck-Setzen sei „ein Act der Freiheit des handelnden Subjects, nicht eine Wirkung der Natur“ (TL AA 06.385).

¹³¹ MPölitz Vorl AA 28.269.

¹³² MPölitz Vorl AA 28.269.

¹³³ MPölitz Vorl AA 28.268.

¹³⁴ Obwohl Kant die hier vertretene rationale Psychologie mit der *Kritik der reinen Vernunft* aufgab, behielt er den Gedanken, daß Freiheit eine notwendige Bedingung jeden, praktischen wie theoretischen, Vernunftgebrauchs ist, auch später bei. (Siehe etwa RezSchulz AA 08.14; GMS AA 04.452 f.; vgl. dazu Refl 4904, HN AA 18.24; Refl 5441 f., HN AA 18.182 f.) Ein *theoretischer* Freiheitsbeweis war für Kant damit freilich nicht verbunden (vgl. MMron Vorl AA 29.898.18-19). Auch ist für ihn die Freiheit des Denkens zwar eine notwendige, keineswegs aber auch ein hinreichende Bedingung für die Freiheit des Wollens und Handelns.

¹³⁵ MPölitz Vorl AA 28.269.

¹³⁶ MPölitz Vorl AA 28.267.

¹³⁷ MPölitz Vorl AA 28.268. „Wenn ich sage: ich denke, ich handele usw.; dann ist entweder das Wort Ich falsch angebracht, oder ich bin frei.“ (MPölitz Vorl AA 28.269; vgl. auch Refl. 4225, HN AA 17.464)

¹³⁸ KrV AA 03.310 (B 476).

Vernunft im *praktischen* Gebrauch zum Problem wird. Wenn es bloß um den praktischen Freiheitsbegriff geht, kann der spekulative, mit dem er „gar nichts zu thun“ hat, den „Metaphysikern“ überlassen werden.¹³⁹ Für diese allerdings, also in *theoretischer* Hinsicht, bleibt der Fatalismus, der theologische wie der naturalistische, durchaus möglich, da ebenfalls nicht widerlegbar, freilich auch nicht beweisbar.¹⁴⁰ Theoretisch gibt es hier in keiner Richtung einen Ausweg. „In Ansehung des Practischen aber können wir den Fatalismus [GG.: angesichts unserer Erfahrung praktischer Freiheit] nicht admittiren [...]. *Demnach bleibt Religion und Moral in Sicherheit.*¹⁴¹ – Der Begriff der Freiheit ist practisch-hinreichend, nicht speculativ.“¹⁴² Auf genau diesen letzten Satz laufen die Passagen in der „Dialektik“ und im „Kanon“ hinaus, wenn man sie gleichsam gemeinsam liest, also aufeinander bezieht und interpretiert. Die *Wirklichkeit* von Freiheit als eines in der menschlichen Willkür liegenden Vermögens absolut spontanen Handelns steht *praktisch* fest; dessen *Möglichkeit* bleibt *theoretisch* ein Problem, wobei es nicht etwa um die Freiheit der Handlung geht, an deren Naturnotwendigkeit für Kant gar kein Zweifel bestehen kann, sondern um die damit zu vereinbarende Freiheit des Handelns, genauer: um deren Idee.¹⁴³

In einer Reflexion vermutlich aus den späten 1770er, vielleicht aber auch aus den 1780er Jahren¹⁴⁴ wirft Kant ebenfalls die Frage auf, ob reine Vernunft selber praktisch werden könne, und erklärt sie auch hier zu einer nicht-praktischen Frage, deren Antwort wir für unsere Praxis und deren moralische Beurteilung nicht benötigen:¹⁴⁵ „In der Moral bedürfen wir keinen andern Begrif von freyheit, als daß unsere Handlungen der Erfahrung gemäß nicht am faden des Instinkts fortlaufen, sondern Reflexionen des Verstandes sich unter die triebfedern einmischen.“ Diese Freiheit vom Instinkt erfordert nach Kant „Regelmäßigkeit im praktischen Gebrauch des Verstandes“, die wir uns „blos dadurch als möglich vor[stellen], daß unser Verstand [die Willkür] an Bedingungen knüpfe, welche sie mit sich selbst einstimmig machen.“ Und eben hier fährt Kant fort: „Woher aber dieser Gebrauch des Verstandes wirklich werde, ob er selbst seine in der Reihe der Erscheinungen vorbestimmte Ursache habe oder nicht: ist keine praktische Frage.“ Für die Praxis genügt das Bewußtsein der Verbindlichkeit der moralischen Gesetze, und über diese Verbindlichkeit „kan kein streit seyn“.

Die *Kritik der reinen Vernunft* greift die hier angestellten Überlegungen auf. Die transzendente Idee der Freiheit gehört danach zum Inhalt des (größtenteils empirischen) psychologischen Begriffs der Freiheit; und es ist eben die (alle Imputabilität bedingende) transzendente Komponente, durch welche die Vernunft „von jeher in so große Verlegenheit“ geraten ist, und zwar, wie gesagt, die spekulative und nicht etwa die praktische

¹³⁹ Siehe RezSchulz AA 08.13.

¹⁴⁰ Vgl. MPölitZ Vorl 28.270. Der Fatalismus müßte aber bewiesen sein, um den von Kant in bloß praktischer Hinsicht geführten Freiheitsbeweis zu widerlegen. Vgl. auch KrV AA 03.506 (B 804 f.).

¹⁴¹ Vgl. Refl 4338, HN AA 17.510.19.

¹⁴² MPölitZ Vorl AA 28.270.

¹⁴³ Siehe dazu KrV AA 03.368 ff. (B 570 ff.)

¹⁴⁴ Refl. 6859, HN AA 19.182.

¹⁴⁵ Daran, daß Freiheit im positiven Verstande auch der Freiheit, von der er hier spricht, zu Grunde liegt, läßt Kant durchaus keinen Zweifel. Siehe besonders in dieser Reflexion die Zeilen 16-17, 28-34; sowie Refl 6860, HN AA 19.183, besonders die Formulierung: „Wir können uns keinen Begrif davon machen, wie eine *bloße Form* der Handlungen könne die Kraft einer *triebfeder* haben. Indessen *muß* dieses doch seyn, wenn *moralität* statt finden soll [...]“ (m. H.).

Vernunft.¹⁴⁶ Die auf die Möglichkeit von Freiheit bezogene „Aufgabe [ist] eigentlich nicht *physiologisch* [GG.: also empirisch], sondern transscendental“¹⁴⁷. Die diesbezügliche Frage „ficht“ zwar die (empirische) Psychologie als Physiologie des inneren Sinnes¹⁴⁸ „an“, insofern bestimmte psychologische Tatsachen, etwa die des Bewußtseins von moralischer Verantwortung oder Schuld, ohne Rückbezug auf transzendente Freiheit unverständlich bleiben.¹⁴⁹ Da die Frage aber „auf dialektischen Argumenten der bloß reinen Vernunft beruht“, muß sie „sammt ihrer Auflösung lediglich die Transscendentalphilosophie beschäftigen“, – und also nicht die Moralphilosophie! Jene kann „eine befriedigende Antwort hierüber nicht ablehnen“; diese dagegen ist gleichsam gar nicht gefragt.¹⁵⁰

In einer späten Reflexion, in der Kant zur „Veranlassung der Critik [der Sinnlichkeit]“ Stellung nimmt, bemerkt er zunächst, daß die durch den Prädeterminismus bedrohte Moral „durch die speculative Vernunft ohne Critik Gefahr [laufe]“, fährt jedoch fort: „Aber selbst hier würde doch die Macht der Moralischen Gesinnung die speculation überwiegen können.“ Es ist dann bezeichnenderweise erst die in der *Kritik der reinen Vernunft* aufgeworfene „dritte Frage“ nach dem, was man hoffen darf, wenn man das getan hat, was man tun sollte (die einzige der drei Fragen, die *praktisch und theoretisch zugleich* ist),¹⁵¹ die unabweislich zu einer genauen Bestimmung der Möglichkeit, des Umfangs und der Grenzen unseres spekulativen Erkenntnisvermögens nötigt.¹⁵²

Die Frage, ob mit dem, was Kant im zweiten „Kanon“-Abschnitt über die „herrlichen Ideen der Sittlichkeit“ sagt, die Möglichkeit der reinen Vernunft, praktisch zu sein, bezweifelt wird,¹⁵³ ist übrigens für den hier vorgelegten Befund ohne Belang und eine affirmative Antwort nicht etwa als dessen notwendige Bedingung anzusehen. Der entscheidende Punkt im ersten „Kanon“-Abschnitt ist ja gerade, daß man in praktischer Hinsicht die Frage nach dem Verhältnis von Vernunft bzw. Freiheit und Naturmechanismus ganz auf sich beruhen lassen kann. Davon, daß Kant, wie manche meinen, im „Kanon“ Freiheit letztlich auf Natur reduziere, kann allerdings gar keine Rede sein. Die These aus der „Dialektik“, daß praktische Freiheit zusammen mit der transzendentalen Freiheit vertilgt würde, wird im „Kanon“ mit keiner Silbe bestritten, wie umgekehrt auch nichts von dem, was im „Kanon“ behauptet wird, der „Dialektik“ widerstreitet. Auch im „Kanon“ ist die transzendente Idee der Freiheit ein wesentlicher Bestandteil der praktischen Freiheit; und es ist dieser Bestandteil, der Moralität und Zurechnung ermöglicht. Nur stellt er in *praktischer* Hinsicht keinerlei Problem dar. Wir können, wie bereits zitiert, die „Frage wegen der transscendentalen Freiheit“, deren Bestehen Kant im „Kanon“ viermal feststellt, als eine „bloß speculative Frage [...] bei Seite setzen“¹⁵⁴ und uns in *praktischer* Hinsicht mit dem empirisch bewiesenen Bestandteil

¹⁴⁶ Siehe KrV AA 03.310 (B 476).

¹⁴⁷ KrV AA 03.364 (B 563); siehe auch KrV AA 03.310.18 (B 476).

¹⁴⁸ Siehe KrV AA 03.266 (B 405).

¹⁴⁹ Siehe Heinz Heimsoeth, *Transzendente Dialektik. Ein Kommentar zu Kants Kritik der reinen Vernunft*, Zweiter Teil, Berlin 1967, S. 341.

¹⁵⁰ Siehe KrV AA 03.364 (B 563).

¹⁵¹ Siehe KrV AA 03.523 (B 833).

¹⁵² Siehe Refl 6317, HN AA 18.625 f.

¹⁵³ Siehe dazu Geismann, Georg: „Sittlichkeit, Religion und Geschichte in der Philosophie Kants“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 8 (2000) 467-472; 496-504; ferner Schönecker, Dieter: *Kants Begriff transzendentaler und praktischer Freiheit*. Berlin/New York 2005, 127 ff.

¹⁵⁴ KrV AA 03.521 (B 831).

begnügen. Daß sich der praktische Begriff der Freiheit auf deren transzendente Idee gründet, bleibt weiterhin „überaus merkwürdig“¹⁵⁵; nur ist es hier dennoch „ganz gleichgültig“, weil es nicht vor die Vernunft *im praktischen Gebrauch* gehört.¹⁵⁶ Ich vermag nicht zu erkennen, daß und warum Kant diese These in späteren Jahren nicht mehr hätte vertreten können. Tatsächlich hat er sie weiterhin vertreten.

Kant arbeitet, wie schon gesagt, keineswegs mit zwei oder gar mehr, überdies zumindest in der „Dialektik“ und im „Kanon“ verschiedenen Freiheitsbegriffen, sondern mit einem und demselben Freiheitsbegriff in zweierlei, nämlich in praktischer und in theoretischer Hinsicht, oder – wie es später rückblickend in der *Kritik der praktischen Vernunft* heißt – mit dem Begriff der Freiheit in einem jeweils „anderen Gebrauche betrachtet“¹⁵⁷, nämlich im praktischen und im spekulativen Gebrauch der reinen Vernunft. In beiderlei Hinsicht oder Gebrauch hat es die Vernunft mit Freiheit in der eigentlichen Bedeutung, genauer: mit der transzendentalen Idee der Freiheit als „Unabhängigkeit von allem Empirischen und also von der Natur überhaupt“¹⁵⁸ zu tun. Während aber für die Vernunft in ihrem theoretischen Gebrauch diese Idee zum Problem wird und es hinsichtlich ihrer objektiven Realität theoretisch auch bleibt, kann die Vernunft in ihrem praktischen Gebrauch dieses Problem vollständig ignorieren.¹⁵⁹ Freilich würde für ein an Naturbegriffen statt an Freiheitsbegriffen ausgerichtetes Handeln komparative Freiheit (respektive Spontaneität) genügen; transzendente Freiheit (absolute Spontaneität) wäre nicht erforderlich. Dies bedeutet, daß sich aus der empirisch gegebenen, von sinnlicher Nötigung unabhängigen Spontaneität und „Vernünftigkeit“ des Handelns nicht auf „eigentliche“ Freiheit als der von aller natürlichen Kausalität unabhängigen Bestimmbarkeit des Wollens und Handelns durch reine Vernunft schließen läßt. In theoretischer Hinsicht ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß auch der vernünftig Handelnde nichts als ein „automaton spirituale“ ist. In praktischer Hinsicht aber kann auch derjenige, der nur nach pragmatischen Regeln handelt, dies nur unter der Idee der Freiheit tun. Der theoretisch unmögliche Freiheitsbeweis ergibt sich für Kant praktisch aus dem Bewußtsein, Vorschriften der Vernunft unterworfen zu sein und sie befolgen zu können. Dafür genügt die mit jedem willkürlichen Handeln verbundene Erfahrung, daß die eigene Vernunft in Bestimmung des Willens Kausalität hat,¹⁶⁰ indem sie „mit völliger Spontaneität eine eigene Ordnung nach Ideen“

¹⁵⁵ KrV AA 03.363 (B 561). „Merkwürdig“ natürlich im Sinne von „wert, daß man es bemerkt und sich merkt“.

¹⁵⁶ Siehe KrV AA 03.522 (B 831). Der Ausschluß der Freiheitsfrage aus dem Kanon der reinen Vernunft (siehe ebda.) erfolgt also nicht etwa bloß wegen des empirischen, sondern auch wegen des transzendentalen Moments in der praktischen Freiheit. Die Freiheitsfrage ist entweder bloß spekulativ oder bloß praktisch. Beide Fälle betreffen daher nicht den richtigen praktischen Gebrauch der Vernunft zwecks Beantwortung einer theoretischen Frage (siehe KrV AA 03.523 [B 833]).

¹⁵⁷ KpV AA 05.07. Die nähere Bestimmung dieses Begriffs hat von der ersten *Kritik* über die *Grundlegung* und die zweite *Kritik* bis zur *Metaphysik der Sitten* besonders in praktischer Hinsicht eine bedeutsame Entwicklung durchgemacht, durch die allerdings das hier Erörterte nicht tangiert wird.

¹⁵⁸ KpV AA 05.96 f.

¹⁵⁹ Vgl. Refl. 4725, HN AA 17.688: „Der praktische Begriff der Freyheit ist, der zureicht, um Handlungen nach regeln der Vernunft zu thun, der also dieser ihren imperativen die Gewalt giebt; der speculative oder vernünftelnnde Begriff der Freyheit ist, der zureicht, um {Handl [GG.: von Kant durchgestrichen]} freye Handlungen nach der Vernunft zu erklären. Letzterer ist unmöglich, weil es das Ursprüngliche im derivativo ist.“

¹⁶⁰ Siehe KrV 03.521 (B 831).

hypothetisch oder kategorisch „vorschreibt“.¹⁶¹ Doch erst mit dem Faktum-Theorem in der *Kritik der praktischen Vernunft* bekommt dieser (nicht bloß auf die Spontaneität, sondern auf die Autonomie der Vernunft bezogene) Beweis seine Unwiderlegbarkeit durch das in seiner Faktizität unabweisbare Bewußtsein des bedingungslosen Geltungsanspruchs des Sittengesetzes.¹⁶² Es ist eben das Faktum ihrer gesetzgebenden Tat, durch das die reine Vernunft in ihrem praktischen Gebrauch ihre objektive Realität beweist¹⁶³ – und ineins damit die der absoluten Freiheit im positiven Verstande¹⁶⁴ als Bestimmbarkeit des Willens durch reine Vernunft.

Zuweilen kann man lesen, bei der praktischen Freiheit handele es sich nicht um „wirkliche Freiheit“. Aber diese Rede ist ganz irreführend und nimmt übrigens dem von Kant sehr bewußt für die transzendente Freiheit verwendeten Superlativ jede Bedeutung. Praktische Freiheit ist zwar nicht selbst Freiheit „im strengsten Sinne“¹⁶⁵. Wohl aber ist sie ein spezifisches („großen Theils empirisch[es]“) Vermögen, in welchem die transzendente Idee der Freiheit eine (praktisch) notwendige Voraussetzung gewollten Handelns ist.¹⁶⁶ Dieses Vermögen ist im Verhältnis zur transzendentalen Idee als seinem Ursprung¹⁶⁷ derivativ.¹⁶⁸ Im Unterschied zur unerkennbaren und unbegreiflichen Unabhängigkeit der

¹⁶¹ Siehe KrV AA 03.371 f. [B 576]; 03.520 f. [B 828 ff.].

¹⁶² Siehe KpV AA 05.47; RGV AA 06.26 Anm.

¹⁶³ Siehe KpV AA 05.03.

¹⁶⁴ Vgl. MS AA 06.221.19-20; VAMS HN AA 23.249.

¹⁶⁵ KrV AA 03.18 (B XXVIII); KpV AA 05.29. So erklärt sich vielleicht der in der Literatur anzutreffende, freilich irriige Versuch, transzendente Freiheit als göttliche Freiheit der praktischen als menschlicher Freiheit gegenüberzustellen.

¹⁶⁶ Wenn Kant gelegentlich von mehr oder weniger Freiheit spricht, dann denkt er stets an ein erfahrbares Vermögen, das je nach der Stärke der zu überwindenden Hindernisse unterschiedliche Grade aufweisen kann. (Vgl. etwa TL AA 06.382.28-35; MPölitiz Vorl AA 28.256 f.; MMron Vorl AA 29.899.35-37; 29.900.17-19) Freiheit als absolute Spontaneität hat keine Grade.

¹⁶⁷ „Ursprung (der erste) ist die Abstammung einer Wirkung von ihrer ersten, d.i. derjenigen Ursache, welche nicht wiederum Wirkung einer andern Ursache von derselben Art ist.“ (RGV AA 06.39)

¹⁶⁸ In einer Reflexion vom Anfang der 1770er Jahre unterscheidet Kant die transzendente von der „blos practische[n] Freyheit“ und entsprechend transzendental freie Handlungen („actus arbitrii liberi originarii“) von praktisch freien Handlungen („actus arbitrii liberi derivativi“) (Refl 4548, HN AA 17.589). Refl. 6077, HN AA 18.443: „Die caussalitaet bey der Freyheit ist originaria, obgleich die caussa ens derivativum ist.“ Dem korrespondiert die Unterscheidung zwischen „spontaneitas simplex“ und „spontaneitas secundum quid“ (siehe die Reflexionen 4542; 4546; 4547, HN AA 17.588 f.). Der Unterscheidung zwischen „arbitrium liberum originarium“ und „arbitrium liberum derivativum“ korrespondiert später die Unterscheidung zwischen einem „reinen Willen“ und einem „moralischen Willen“, der nicht selber ein reiner, sondern lediglich ein „aus reinem Willen bestimmt[er]“, doch zugleich „pathologisch-afficirt[er]“ Wille ist (siehe MdS AA 06.213 bzw. KpV AA 05.19; vgl. auch GMS AA 04.390). Der jeweils erste Begriff ist eine transzendente Idee, auf die sich der jeweils zweite Begriff gründet. Ebenso verhält es sich bei der Unterscheidung zwischen „peccatum originarium“ und „peccatum derivativum“; auch der ursprüngliche Hang zum Bösen ist eine reine Vernunftidee (von einer „intelligibele[n] That“), auf die sich der Begriff der bösen Tat („factum phaenomenon“) gründet (siehe RGV AA 06.31). Auch die böse Tat zeigt sich „großen Theils“, nämlich als Tat, in der Erfahrung; aber als „böse“ kann sie nur qualifiziert werden, wenn man ihren Begriff auf die transzendente Idee der Freiheit gründet. – Gleichsam zusammengefaßt findet sich die hier verwendete Terminologie in einer Reflexion aus den 1770er Jahren: „Spontaneitas vel practice vel transscendentaliter absoluta (Libertas), vel originaria vel derivativa. Arbitrium vel est brutum vel liberum et libertas vel originaria vel derivativa; libertas opponitur vel necessitati brutae vel fatalitati, prior in sensu practico, posterior in sensu transscendentali; in sensu transscendentali itaqve est vel originaria vel derivativa.“ (Refl. 4684, HN AA 17.672) Vgl. auch Refl. 3863, HN AA 17.317: „Freyheit von der brutalitaet (*spontaneitas*

Vernunft „von *allen* bestimmenden Ursachen der Sinnenwelt“¹⁶⁹ ist die praktische Freiheit durch Erfahrung bekannt (*libertas phaenomenon*) und insofern „blos respective Spontaneität“. Aber in der als ihren Grund zuzudenkenden Idee (*libertas noumenon*) als dem Vermögen, die Maximen des Handelns unabhängig von natürlicher Kausalität zu bestimmen, ist sie absolute Spontaneität.¹⁷⁰ Erst die *derart* begriffene praktische Freiheit macht menschliches Handeln moralisch (im strengen Sinn¹⁷¹) zurechnungsfähig. Will man sie erklären, so bekommt man freilich (in *theoretischer* Hinsicht) Probleme. Man kann diese jedoch auf sich beruhen lassen, sofern es (nur) um die moralische Praxis geht. Der Mann, von dem in der *Kritik der praktischen Vernunft* beispielhaft gesprochen wird,¹⁷² hat kein theoretisches Problem, und vermutlich wüßte er auch gar nichts mit der transzendentalen Freiheitsidee anzufangen. Es geht für ihn nicht um „Speculation“, sondern um Handeln. Und da kennt er nicht nur (negativ) seine Unabhängigkeit von sinnlichen Antrieben, sondern er weiß damit auch (positiv), daß er seine Willkür und also sein Handeln durch Bewegursachen bestimmen kann, „welche nur von der Vernunft vorgestellt werden“¹⁷³. Das ist und darin erkennt er seine Freiheit in praktischer Hinsicht, also seine „praktische Freiheit“. Er weiß nicht, daß diese Freiheit in einer transzendentalen Idee von Freiheit gründet und mit dieser steht und fällt. Es kann ihm aber auch „ganz gleichgültig“ sein. Er schafft sich nicht die „Idee von einer Spontaneität, die von selbst anheben könne, zu handeln“¹⁷⁴. Er stellt nicht die „speculative Frage“ „in Ansehung höherer und entfernterer wirkenden Ursachen“.¹⁷⁵ Er sieht nicht auf den Ursprung seines Zustandes, sondern auf den vorgestellten Zweck.¹⁷⁶ Er ist praktisch frei, und das genügt ihm. Ob er in spekulativer Hinsicht eine transzendente Idee von Freiheit voraussetzen muß und ob er nun tatsächlich transzendental frei oder unfrei ist, kann er, solange seine Absicht aufs Tun oder Lassen gerichtet ist und bleibt, getrost bei Seite setzen.¹⁷⁷ Daß seine Vernunft in Bestimmung seines Willens Kausalität hat, ist ihm praktisch gewiß, und es genügt ihm; er muß nicht darüber hinaus für diese Kausalität eine Erklärung haben. Die Frage, ob er, der sich im transzendentalen Sinn für frei hält, es auch wirklich ist oder nicht, darf er somit den Transzendentalphilosophen überlassen. Sehr wohl und nur selbst beantworten kann er hingegen die andere Frage, ob er so gehandelt hat, wie

practice talis) Freyheit von der fatalitaet (*transscendentalis*)“; die erste ein praktisches, die zweite ein theoretisches Problem.

¹⁶⁹ KrV AA 03.522 (B 831) (m. H.).

¹⁷⁰ Vgl. OP HN AA 21.470.

¹⁷¹ Über den Unterschied zwischen ethischer und juridischer Zurechnung(sfähigkeit) siehe Geismann, Georg: „Recht und Moral in der Philosophie Kants“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 14 (2006), Kap. VI.

¹⁷² Siehe KpV AA 05.30. In dem Beispiel wird jemandem die Todesstrafe für den Fall angedroht, daß er ein in seinem Interesse liegendes falsches Zeugnis wider einen ehrlichen Mann verweigern sollte. Vgl. dazu auch *Immanuel Kant*, Vorlesung zur Moralphilosophie (hrsg. von Werner Stark), Berlin / New York 2004 (= MPKaehler), S. 45.

¹⁷³ KrV AA 521 (B 830). In einer Reflexion (5616, HN AA 18.255) spricht Kant von einem Sich-Einmischen der intellektuellen Willkür.

¹⁷⁴ KrV AA 03.363 (B 561).

¹⁷⁵ Es ist nicht ohne Grund, daß Kant immer wieder versichert, die objektive Realität des Freiheitsbegriffs sei „lediglich praktisch“; „der speculativen Vernunft [wachse dadurch] in Ansehung ihrer Einsicht nichts zu“ (KpV AA 05.49 f.).

¹⁷⁶ Vgl. RezSchulz AA 08.13.

¹⁷⁷ Aus diesem Grund hat es der Kanon der reinen Vernunft, soweit es deren *praktisches* Interesse betrifft, nicht mit den drei Fragen „Ist transzendente Freiheit? Ist ein Gott? Ist ein künftiges Leben?“, sondern nur mit den beiden letzten zu tun. (Siehe KrV AA 03.522 ff. [B 831 ff.])

er hat handeln sollen und *ausweislich seines Freiheitsbewußtseins*¹⁷⁸ auch hat handeln können.

Übrigens ist es keineswegs die transzendente Freiheit selber, die im „Kanon“ „als ganz gleichgültig“ behandelt wird, so als ob Moralität ohne Freiheit des Willens für den Autor der *Kritik der reinen Vernunft* eine Option gewesen wäre. Vielmehr geht es dort um die Irrelevanz der „Frage wegen der transscendentalen Freiheit“ für die moralische *Praxis*, weil sie „bloß das speculative [GG.: und als solches eben „praktisch“ belanglose] Wissen“¹⁷⁹, also allein die Transzendentalphilosophie, betrifft.¹⁸⁰ Ihre fundierende Rolle für die Moralität verliert die transzendente Freiheit auch im Fortgang¹⁸¹ des „Kanon“ nicht.¹⁸² Aber eben diese Rolle ist in der vorausgesetzten moralischen Praxis immer schon impliziert; und das Praktische führt dann „nur als Leitfaden zu Beantwortung der theoretischen und, wenn diese hoch geht, speculativen Frage“.¹⁸³ Eine Thematisierung der Möglichkeit von Freiheit hätte vielleicht manchen Interpreten beruhigt, wäre aber transzendentalphilosophisch am falschen Ort erfolgt; und am richtigen Ort wurde diese Möglichkeit bereits hinreichend erörtert. Für die Postulatenlehre ist allein die moralische *Praxis* wichtig,¹⁸⁴ nicht aber die Bedingungen der Möglichkeit dieser Praxis. Daher findet sich auch in der „Dialektik“ der *Kritik der praktischen Vernunft* – der unterschiedlichen Behandlung von Freiheit einerseits und Gott und künftigem Leben andererseits im „Kanon“ der *Kritik der reinen Vernunft* entsprechend – neben den Kapiteln über Unsterblichkeit und Gott *nicht* auch ein Kapitel über die Freiheit des Willens.¹⁸⁵ Diese war hier nämlich ebenfalls am richtigen Ort, in der „Analytik“, bereits Gegenstand hinreichender Erörterung und findet daher in der „Dialektik“ nur noch im systematischen Zusammenhang eine Erwähnung.

Summary

With regard to what Kant says about freedom in the First Critique, it has often been suggested that there is a contradiction between Dialectic and Canon, possibly caused by the Canon being conceived in an earlier period of Kant's thought than the Dialectic. One can show, however, that the passages in the two texts are rather complementary. Kant does not work here with two (or even more) different, compatible or incompatible, concepts of freedom, but with one and the same complex issue, looked at from two different points of view, the speculative and the practical. The patchwork theorists seem to ignore the correct connection between (practical) freedom and its transcendental idea and to therefore be

¹⁷⁸ „[...] praktische Freyheit ist das Bewustseyn der absoluten Selbstthätigkeit.“ Refl. 6000; HN AA 18.420.

¹⁷⁹ KrV AA 03.522 (B 831) (m. H.).

¹⁸⁰ Vgl. schon MPölit AA 28.269.30-33. Dort wird ebenfalls mit Bezug auf die von der „Freiheit“ des Bratenwenders durch absolute Spontaneität unterschiedene „practische Freiheit“ gesagt, daß man mit der Frage, wie sie möglich sei, „über das Practische hinaus gehe“.

¹⁸¹ Vgl. dazu besonders KrV AA 03.518.32-33; 03.519.28-37; 03.520.17 – 03.521.07; 03.521.30-33; 03.522.05-08; 03.522.10-14; 03.522.27-29; 03.523.01; 03.523.11-14; 03.523.15-18.

¹⁸² Deswegen ist die Behauptung, Kant arbeite in der *Kritik der reinen Vernunft* oder womöglich sogar später noch mit einem „naturalisierten“ Freiheitsbegriff, ganz abwegig.

¹⁸³ KrV AA 03.523 (B 833).

¹⁸⁴ Wobei das zuvor (KrV AA 03.521.01-02 [B 829]) ausgeschlossene Psychologisch-Empirische durchaus nicht wieder eingeschlossen wird.

¹⁸⁵ Vgl. auch VNAEF AA 08.418.24-27.

inclined not to take seriously (enough) the possibility to leave the factor of the transcendental idea within the concept of (practical) freedom *in practical respect* aside. Although it should still especially be noted that the practical concept of freedom is based on this *transcendental* idea (which means that any attempt to “naturalize” Kant’s theory of freedom would lead one absolutely astray), nevertheless, when we are dealing with the practical, we can leave that idea aside as being an issue with which we have no concern, since it does not come within the province of reason in its practical employment.